



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2014/0024
öffentlich

Genehmigungsantrag zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement der Firma CEMEX WestZement GmbH

**Beschluss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Beschluss über die Einwendungen und Anregungen der Stadt Beckum**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz
12.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Für die geplante Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement der Firma CEMEX WestZement GmbH wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch erteilt.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Einwendungen und Anregungen der Stadt Beckum gemäß § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Genehmigungsantrag ist insbesondere nach den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) und des Baugesetzbuches zu behandeln. Die Rechtsgrundlagen im Einzelnen sind unter den Erläuterungen angesprochen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Firma CEMEX WestZement GmbH hat am 30. Oktober 2013 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement gestellt. Die Anlage ist als Anlage nach Nr. 2.3.1, G, E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einzustufen.

Das Vorhaben ist ein nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein umweltverträglichkeitspflichtiges (UVP-pflichtiges) Vorhaben.

Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). Im Genehmigungsverfahren ist die Gemeinde zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu beteiligen.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die baurechtliche Genehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung –(BauO NRW) mit ein.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG wurde durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 50 vom 13. Dezember 2013 und in der örtlichen Presse „Die Glocke“ am 13. Dezember 2013 veröffentlicht.

Gemäß § 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) 9. BImSchV – vom 29. Mai 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1001) in der zurzeit geltenden Fassung lagen die Antragsunterlagen vom 6. Januar 2014 bis zum 5. Februar 2014 während der Dienststunden zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Beckum im Rathaus Beckum und bei der Bezirksregierung Münster aus.

Sollte ein Erörterungstermin gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG aufgrund eingegangener Einwendungen durch die Bezirksregierung Münster durchgeführt werden, ist dieser am 18. März 2014 ab 10:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7, vorgesehen.

Die CEMEX WestZement GmbH betreibt auf dem Gelände Am Kollenbach 27 in Beckum ein Zementwerk mit einer Produktionskapazität von 3.000 Tonnen pro Tag (t/d). In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 3. Juli 2012 hat Herr Henning Weber, Geschäftsführer der Firma CEMEX WestZement GmbH, die geplanten Änderungen bereits vorgestellt (siehe nicht öffentliche Vorlage 2012/0102 – Geplante Änderungen im Betriebsablauf der Firma CEMEX WestZement GmbH).

Durch Modernisierungsmaßnahmen werden folgende Änderungen beabsichtigt:

1. Erhöhung der Tages-Produktionsleistung von 3.000 t/d auf 3.300 t/d
2. Erhöhung der Einsatzrate von Sekundärbrennstoffen von 80 % der Feuerungswärmeleistung (im Jahresmittel) auf 100 %
3. Änderung der Abgasreinigungseinrichtung durch den Einsatz einer SCR-Anlage (Katalysator) im High-dust Verfahren

4. Änderung der Abgasreinigungseinrichtung durch den Umbau des Nachschaltelektrofilters (ESP II) in einen Schlauchfilter
5. Austausch des bestehenden Rohrkühlers durch einen POLYTRACK® Klinkerkühler , mit den dazugehörigen Kühlgebläsen, dem Kühlerabluft-Entstaubungsfilter und dem neuen Kühlerabluft-Kamin
6. Erweiterung der Energieversorgungsleitungen für das Werk Kollenbach
7. Leistungssteigerung der Rohrmühle – Optimierung der Rohrmühlenleistung und des Rohrmehltransportes
8. Geringfügige Erweiterung des Sekundärbrennstoffkataloges und eine Anpassung der Schwermetallgehalte beim Sekundärbrennstoff
9. Optimierung des Verdampfungskühlers I (VDK I)
10. Verlegung der Rohrleitung Heizöl EL zum Hauptbrenner

Die Ausführungen zu den einzelnen Modernisierungsmaßnahmen und zu der erfolgten Umweltverträglichkeitsuntersuchung können der Anlage 1 „Modernisierung Zementwerk Kollenbach – Kurzbeschreibung“ der Firma CEMEX WestZement GmbH entnommen werden.

Der Geschäftsführer der Firma CEMEX WestZement GmbH, Herr Henning Weber, wird das Vorhaben in der Sitzung erläutern.

Die bisher für das Stadtgebiet Beckum vorliegenden Untersuchungen zur Immissionsvorbelastung der Luft sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die im Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Januar 2014 aufgeworfenen Fragen zu den durch die Modernisierung des Standortes Kollenbach hervorgerufenen Umweltauswirkungen (siehe Anlage 4) werden im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung (siehe Anlage 5) beantwortet.

Über die Beschlussvorschläge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB und die Einwendungen und Anregungen der Stadt Beckum gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG (siehe Anlage 2) ist verfahrenstechnisch getrennt abzustimmen.

Anlage(n):

1. Kurzbeschreibung der Firma CEMEX WestZement GmbH
2. Einwendungen und Anregungen der Stadt Beckum
3. Luftbelastung Stadt Beckum Vergleich 1994-2013
4. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Januar 2014
5. Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Januar 2014